SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG – TEIL 2

SEMINARTAG
MIT PROF. DR. CHRISTOF STOCK

Sozialpädiatrisches Zentrum am St. Marienhospital Düren
14.10.2013

RdGS Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

ZEITPLAN

1	Rechtsberatung, Rechtssystem, Pflegeversicherung	9.00 – 10.30	Vortrag
2	Behinderung, Schwerbehinderung, Eingliederungshilfe	10.45 - 11.15	Fallarbeit
		11.15 - 12.45	Falldiskussion und Vortrag
3	Kindergarten, Schule Sonderpädagogischer Förderbedarf	13.30 - 14.00	Fallarbeit 30 Minuten
		14.15 – 15.00	Falldiskussion und Vortrag
4	Schweigepflicht und Kindeswohlgefährdung, Zwangsmaßnahmen, übrige heikle Fälle	15.30 – 17.00	Falldiskussion, ggf. in Gruppen

BEHINDERUNG
UND SCHWERBEHINDERUNG

RdGS Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

FALL 2: BEHINDERUNG UND SCHWERBEHINDERUNG

Der 2010 geborene Klaus leidet seit seiner Geburt an dem sogenannten Rubinstein-Taybi-Syndrom mit Absence-Epilepsie, verzögerter Entwicklung, Minderwuchs und geistiger Behinderung, verbunden mit Hyperaktivität und teilweiser Aggressivität. Er lebt seit seinem 4. Lebensmonat in einer Pflegefamilie, in die er direkt nach dem Klinikaufenthalt nach seiner Geburt aufgenommen wurde.

1. **Ist Klaus behindert? Wer stellt das fest?**
2. **Ist Klaus schwerbehindert? Welche Merkzeichen dürften in seinem Ausweis stehen? Wer stellt einen solchen Ausweis aus?**
3. **Welchen Hilfen können die Pflegeeltern erwarten?**
   a. **Pflegerische Hilfen?**
   b. **Eingliederungshilfen?**
   c. **Rehabilitationsleistungen?**
   d. **Nachteilsausgleich?**
4. **Von welcher Institution können diese Hilfen erwartet werden?**
5. **Stellen Sie die Aufgaben des SPZ in diesem „Netzwerk der Hilfen" dar!**

BEGRIFFE

Behinderung	• Abweichung in der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand • länger als sechs Monate • Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt	§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX
von Behinderung bedroht	… wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist	§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB IX
Schwerbehinderung	Grad der Schädigung von wenigstens 50.	§ 2 Abs. 2 SGB IX
Schwerbehinderten gleichgestellt	Grad der Schädigung mindestens 30, wenn ohne die Gleichstellung kein Arbeitsplatz zu erlangen.	§ 2 Abs. 3 SGB IX
Teilhabe	Oberbegriff von Leistungen für Behinderte und Schwerbehinderte	
Rehabilitation	Leistungen für behinderte Menschen; nicht: Sozialleistungen für Schwerbehinderte	§§ 17 ff. SGB IX
Eingliederung	.. ein Begriff des Jugend- und Sozialhilferechts.	§ 35a SGB VIII, §§ 53 ff. SGB XII
Nachteilsausgleich	Leistungen von diversen Trägern aus unterschiedlichen Vorschriften zum Ausgleich der Handicaps von Behinderten und Schwerbehinderten	

FESTSTELLUNG EINER SCHWERBEHINDERUNG

Feststellung /Merkzeichen	• Zuständig: Versorgungsamt von Kreis / Städteregion	§ 69 SGB IX
GdS/GdB	Schädigung: kausal; Behinderung: final	2.a) VersMedV
GdS-Tabelle	Angabe der Schädigungsgrade in 10-er Schritten nach Organen	Anlage VersMedV
G	Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Strassenverkehr	Teil D VersMedV
aG	Außergewöhnlich Gehbehindert	
H	Hilflos, ständig der Hilfe bedürftig	Ziff. 5 der VersMedV
B	Zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt	
Bl	Erblindet	
Gl	Gehörlos	
RF	Befreiung vom Rundfunkbeitrag; Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich	

FOLGEN AUS EINER SCHWERBEHINDERUNG

Nachteilsausgleich:

- Unentgeltliche Beförderung, gegebenenfalls mit Begleitperson
- Parkerleichterung
- Ermäßigung des Rundfunkbeitrages
- Erleichterungen bei der Einkommenssteuer
- Erleichterungen bei der Kfz-Steuer
- Blindengeld und Blindenhilfe
- Kindergeld, auch nach Eintritt der Volljährigkeit
- Grundsicherungsleistungen: Erhöhung des Regelsatzes, Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe
- usw.

REHABILITATIONSLEISTUNGEN

Rehabilitationsleistungen können Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen in Anspruch nehmen.

Teilhabe	**Leistungen (u.a.)**
Medizinische Rehabilitation	Behandlung, Arzneimittel, Heil-, Hilfsmittel, Psychotherapie, Belastungserprobung, Arbeitstherapie
Teilhabe am Arbeitsleben	Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung, berufliche Ausbildung
Teilhabe am Gemeinschaftsleben	Kommunikationshilfen, Beschaffung, Umbau, Ausstattung der Wohnung, Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten
Unterhaltssichernde Leistungen	Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld usw.

REHABILITATIONSTRÄGER UND LEISTUNGEN

§ 6 SGB IX:

Leistungen	UnfallV	KrankenV	RentenV	ArbeitslosenV	Jugendhilfe	Sozialhilfe	Opfer-entschädigung (Versorgungsamt)
Medizinische Reha	X	X	X		X	X	X
Teilhabe am Arbeitsleben	X		X	X	X	X	X
Teilhabe am Gemeinschafts-leben	X				X	X	X
Unterhalts-sichernde Leistungen	x	x	x	x			x

DIE RANGFOLGE DER ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Nach Kausalität der Behinderung
   a. Arbeitsunfall oder Berufskrankheit: Unfallversicherung für alle Reha-Maßnahmen
   b. Kriegsbeschädigung oder Opferentschädigung: Versorgungsamt für alle Reha-Maßnahmen
2. Rentenversicherung für medizinische Reha und Teilhabe am Arbeitsleben, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
3. Krankenversicherung für medizinische Reha
4. Arbeitslosenversicherung für Teilhabe am Arbeitsleben, auch für behinderte junge Menschen, die noch nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren.
5. Jugendamt für die Eingliederungshilfe von seelisch behinderten jungen Menschen.
6. Sozialamt: nachrangig, sämtliche Reha-Maßnahmen

Zuständigkeitsklärung: § 14 SGB IX, 2 bzw. 3 Wochen Frist
Selbst beschaffte Leistung möglich: § 15 SGB IX

EINGLIEDERUNGSHILFE DURCH DAS JUGENDAMT

RdGS Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

ÜBERSICHT: KINDER- UND JUGENDHILFE

Leistungen der Jugendhilfe, § 2 Abs. 2 SGB VIII

1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
2. Erziehungsförderung
3. Förderung von Kindern in Tagesstätten und Tagespflege
4. Hilfe zur Erziehung
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
6. Hilfe für junge Volljährige

Andere Aufgaben der Jugendhilfe, § 2 Abs. 3 SGB VIII

1. Inobhutnahme
2. Mitwirkung in Familiengerichtssachen
3. Mitwirkung in Jugendgerichtssachen
4. Adoption
5. Beistandschaft, Amtspflegschaft, usw.

EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR SEELISCH BEHINDERTE KINDER UND JUGENDLICHE

Anspruchsinhaber des § 35a SGB VIII: das Kind!

Anspruchsvoraussetzungen:

1. **Abweichung der seelischen Gesundheit** vom alterstypischen Zustand für einen Zeitraum von höchstwahrscheinlich mehr als 6 Monaten, § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII.

   Für die Feststellung dieser Voraussetzung muss der Jugendhilfeträger eine fachärztliche Stellungnahme einholen, § 35a Abs. 1a SGB VIII.

2. Die dadurch bedingte oder zumindest zu erwartende **Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe**, § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII.

   Diese Voraussetzung ist vom Jugendhilfeträger zu prüfen. Das Ergebnis unterliegt der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

EINGLIEDERUNGSHILFEN, § 35A SGB VIII

Mögliche Leistungen nach § 35a SGB VIII

- Die Leistungen der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe (die Aufzählung dort ist nicht abschließend!)
- Die Hilfe in einer anerkannten Werkstätte für Behinderte oder sonstigen Beschäftigungsstätte
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstätte
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Das trägerübergreifende persönliche Budget

EINGLIEDERUNGSHILFE DURCH DAS SOZIALAMT

RdGS Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

EXISTENZSICHERUNG - TEIL DER SOZIALHILFE

3 Säulen und ein Netz mit doppeltem Boden!

<table>
<tr><th>Private Sicherung</th><th>Staatliche Leistungen</th><th>Leistungen der Sozialversicherungen</th></tr>
<tr><td>Eigene Sicherung
• Einkommen
• Vermögen</td><td rowspan="2">• Kindergeld
• Elterngeld
• Wohngeld
• BAFÖG
• Unterhaltsvorschuss</td><td rowspan="2">1. Krankenversicherung
2. Pflegeversicherung
3. Arbeitslosenversicherung
4. Rentenversicherung
5. Unfallversicherung</td></tr>
<tr><td>Unterhaltspflichtige</td></tr>
<tr><td colspan="2">SGB II
Grundsicherung für Arbeitsuchende und Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft</td><td>SGB XII
1. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit
2. / Hilfe zum Lebensunterhalt</td></tr>
<tr><td colspan="3">Differenzierung nach
Erwerbsfähigkeit</td></tr>
</table>

ÜBERBLICK: LEISTUNGEN DER SOZIALHILFE

1. Hilfe zum Lebensunterhalt
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
    1. und 2.: wie SGB II Leistungen
    - Regelbedarf
    - Unterkunftskosten
    - Mehrbedarfe
    - Bildung und Teilhabe
3. Hilfen zur Gesundheit
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
5. Hilfe zur Pflege
    - Entsprechend Pflegeversicherung
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
7. Hilfen in anderen Lebenslagen
    - Blindenhilfe u.a.

SPEZIELL: EINGLIEDERUNGSHILFE

I. Voraussetzungen:
   a. Behinderung oder drohende B.
   b. Wesentliche Beeinträchtigung in Bezug auf die Teilhabe

II. Leistungen, § 54 SGB XII (Nicht abschließend)
   1. Medizinische Reha,
   2. Teilhabe am Arbeitsleben,
   3. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
   4. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
   5. Hilfe zur schulischen und hochschulischen Ausbildung zum Erlernen eines Berufs
   6. Hilfe zur sonst. angemessenen Tätigkeit
   7. Stationäre und Unterbringung in einer Pflegefamilie.

ZUSTÄNDIGKEITSSTREIT BEI EINGLIEDERUNGSHILFE

- Grundsatz: Jugendhilfe geht Sozialhilfe vor, § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII.
- Ausnahme, § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII: Sozialhilfe geht Jugendhilfe vor bei Eingliederungshilfe für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von Behinderung bedroht sind. Voraussetzung ist, dass die geforderte Leistung gleich ist.

FRÜHERKENNUNG UND FRÜHFÖRDERUNG

FRÜHERKENNUNG UND FRÜHFÖRDERUNG

Rechtsgrundlagen

Gesetze

- Teil der medizinischen Rehabilitation, §§ 26 Abs. 2 Nr. 2, 30 SGB IX
- Teil der Leistungen zur Teilhabe am Gemeinschaftsleben, §§ 55, 56 SGB IX

Verordnung (FrühV)

- Frühförderungsverordnung (FrühV) auf der Basis von § 32 SGB IX

Landesrahmenempfehlung (LRE) zur Umsetzung der FrühV

- SPZ: fachärztliche Leitung, Institutsermächtigung nach § 119 SGB V; § 5 der Rahmenempfehlung
- Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF): § 30 Abs. 2 SGB IX

FRÜHERKENNUNG UND FRÜHFÖRDERUNG

Die Aufgabe: Eine **Komplexleistung**

- Medizinische Leistungen der fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen
- nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die **Beratung der Erziehungsberechtigten**, auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen,
- wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen.

Die SPZ sind fachübergreifend arbeitende Einrichtungen, die fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Zuge einer Ermächtigung nach § 119 SGB V die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche sozialpädiatrische Behandlung bieten. Die frühzeitige Erkennung, Diagnostik, Behandlung und Förderung durch SPZ ist danach primär auf Kinder ausgerichtet, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Behinderung oder einer drohenden Behinderung nicht von geeigneten niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten, anderen medizinischen Einrichtungen oder IFF behandelt werden können. Sofern ermächtigte SPZ auch Komplexleistungen nach der FrühV erbringen wollen, gilt § 4 dieser Rahmenempfehlung entsprechend.

LÖSUNG TEIL 2-1

Der 2010 geborene Klaus leidet seit seiner Geburt an dem sogenannten Rubinstein-Taybi-Syndrom mit Absence-Epilepsie, verzögerter Entwicklung, Minderwuchs und geistiger Behinderung, verbunden mit Hyperaktivität und teilweiser Aggressivität.

1. **Ist Klaus behindert?**

Das Rubinstein-Taybi-Syndrom (RTS) ist eine genetisch bedingte Erkrankung, die mit moderater geistiger Behinderung und körperlichen Mißbildungen einhergeht. Insoweit dürfte eine Abweichung sowohl der körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten und seelischen Gesundheit im Vergleich zu anderen Kindern für mehr als 6 Monate und auch eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegen. Die Angaben des Falles reichen nicht aus, um einen GdS festzulegen. Zur Orientierung: bei sehr selten auftretenden epileptischen Anfällen GdS 40 (gem. 3.1.2. der VersMedV)

2. **Wer stellt das fest?**

Die Feststellung des GdS trifft das Versorgungsamt des Kreises auf Antrag.

3. **Ist Klaus schwerbehindert? Welche Merkzeichen dürften in seinem Ausweis stehen? Wer stellt einen solchen Ausweis aus?**

Schwerbehindert ist Klaus, wenn der Grad der Schädigung 50 übersteigt. Das ist wahrscheinlich.

Das Versorgungsamt stellt auch die Merkzeichen fest. Es spricht viel für das Vorliegen der Merkzeichen G und B.

LÖSUNG TEIL 2-2

Pflegerische Hilfen	Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder der eingeschränkten Alltagskompetenz	Pflegeversicherung Hilfe zur Pflege durch das Sozialamt
Eingliederungshilfen	Körperlich, geistige, eventuell seelische Behinderung droht	Deshalb Zuständigkeit des Sozialamtes als örtlicher Träger
Rehabilitationsleistungen	Wenn Krankenbehandlung nicht ausreicht; wenn Behinderung besteht oder droht.	Medizinische Rehabilitation als Leistung der Krankenkassen, weitere Reha-Leistungen über Sozialamt - Eingliederungshilfen
Nachteilsausgleiche	In der Regel: Schwerbehinderung, d.h. GdS > 50	Versorgungsamt für die Feststellung des GdS und Merkzeichen Einzelne Behörden für die Nachteilsausgleiche
SPZ	Feststellung der Notwendigkeit einer Komplexleistung	Interdisziplinäre Komplexleistung incl. Beratung der Erziehungsberechtigten-

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!